

4. Von der, theoretisch die ganze ehemalige Grafschaft Oberrätien umfassenden «Grafschaft» Lags ist die, zunächst an die Burg Langenberg sich anschliessende «Herrschaft» Lags zu unterscheiden. Letztere scheint nämlich blos die auf königlichem Boden befindliche Gemeinde Lags (vielleicht auch Sifis) umfasst zu haben und hatte die Tendenz, sich nach aussen eben so, wie andere Herrschaften, abzuschliessen, indem den Weibern die Heirath mit «Ungenossen» und den Herrschaftsleuten der Verkauf ihres «Erbes» (d. h. wol herrschaftlicher Lehen) an «Ungenossen» untersagt war. Ueberdies verräth die Bestimmung, dass jede Haushaltung (Feuerstätte) ein Fastnachtsbühn entrichten solle, das Bestreben Oesterreichs, gleich andern Herrschaften, die seiner Territorialherrlichkeit unterworfenen Freien in den Stand der Unfreiheit hinabzudrücken.

5) Wol nur auf diese Lagser Herrschaftsleute ist die Stelle zu beziehen, wonach «diese Freien» «seitdem sie in die Herrschaft gekommen» eine «Steuer» von jährlich 82—137 Mark bezahlten¹⁾. Darnach wäre anzunehmen, dass Lags erst durch eingewanderte Freie bevölkert wurde und wäre gedachte, ziemlich ansehnliche Steuer wol theils als Grundzins theils als Schirmgeld zu betrachten.

Ausser den, zur eigentlichen «Herrschaft Gehörigen» kamen aber auch alle «Freien» der Umgegend zur Malstatt in Lags und bildeten daher mit jenen Eine Gerichtsgemeinde; so z. B. die Freien in Ladir, Riein, Valendas, Brigels, ja sogar diejenigen in Somvix²⁾, und ohne Zweifel auch die von Purtein (am Heinzenberg)

¹⁾ «Die selben vrien, sit dem male das si sint komen in die Herrschaft, hant gegeben ze stüure» u. s. w.

²⁾ Urkunden v. 1490, 1446, 1475, 1391, 1407 (im Archiv Lags), welche alle «mit unser fryhet Insigel von Lax» besiegelt sind.